

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Klaus Rüpke, Altenwahlen)**

Herr Klaus Rüpke hat mit Antrag vom 17.01.2019 beim Landkreis Heidekreis die Baugenehmigung für den Wiederaufbau seines, mit Datum vom 23.07.2009 immissionsschutzrechtlich genehmigten, Masthähnchenstalles mit 39.990 Tieren sowie der Wiedererrichtung der drei Futtermittelsilos mit je 40 m<sup>3</sup> gemäß § 64 NBauO beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Altenwahlen, Flur 1, Flur-Stück 56/1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wurde, wie bereits mit Datum vom 27.05.2009 in der zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall, festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Da insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Soltau, 21.03.2019

im Auftrag

Grochotzky